



GEMEINDE
SCHÖFFLISDORF

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Vorlage für die vorberatende Gemeindeversammlung vom 9. September 2020

Synoptische Darstellung

Geltende Gemeindeordnung (19.06.2007)	Neue Gemeindeordnung (per dd.mm.jjjj)	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung	Art. 1 Gemeindeordnung	
Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde Schöfflisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Schöfflisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Gemäss Artikel 4 des Gemeindegesetzes werden nur noch die „Grundzüge“ der Organisation in der GO geregelt. Deshalb entfallen diverse Artikel, die in der bisherigen GO enthalten waren.
Art. 2 Geschäftsreglement		
Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.		
Art. 3 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	
Schöfflisdorf bildet eine politische Gemeinde.	Schöfflisdorf bildet eine politische Gemeinde.	
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	In der Gemeinde Schöfflisdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Das Gemeindegesetz verwendet den Ausdruck "Gemeindevorstand". Es muss hier festgelegt werden, wenn die Exekutive weiterhin "Gemeinderat" heissen soll.
Art. 4 Ziel- und Wirkungsorientierung		
Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit gelebt.		Ist neu und ausführlicher in Art. 19 festgehalten.
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
<i>1. Politische Rechte</i>	<i>1. Politische Rechte</i>	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
¹ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte sowie der Friedensrichter. ² Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon	Unter Berücksichtigung von zwingenden Änderungen bleibt der Inhalt des Artikels sinngemäss gleich. Der bisherige Absatz 4 entfällt, da übergeordnet geregelt.

<p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischen Wohnsitz in der Schweiz wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	
<i>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</i>	<i>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</i>	
Art. 6 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmung ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	Keine faktischen Änderungen.
Art. 7 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin/der Friedensrichter, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde. 	Aufgrund des übergeordneten Rechtes wird neu auch die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter an der Urne gewählt.
Art. 8 Erneuerungswahlen	Art. 7 Erneuerungswahlen	
Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.	Für die alle 4 Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen sollen die zu wählenden Personen bewusst als „Personenwahl“, d.h. auf einem leeren Wahlzettel, gewählt werden. Als Abstimmungshilfe wird ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.
Art. 9 Ersatzwahlen	Art. 8 Ersatzwahlen	
Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille	Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die	Als Abstimmungshilfe wird neu ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.

<p>Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p>	
<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000, 3. Änderungen im Bestand der Gemeinde. 	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Die Ausdehnung der Tatbestände für eine obligatorische Urnenabstimmung entspricht den zwingenden Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes.</p>

Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10 Fakultatives Referendum	
<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Die namentliche Aufzählung in Abs. 2 entspricht den Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p>
<i>3. Gemeindeversammlung</i>	<i>3. Gemeindeversammlung</i>	
Art. 12 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
<p>¹ Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p>	<p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p> <p>³ Der Beleuchtende Bericht bei kommunalen Abstimmungsvorlagen wird nur auf persönliches Verlangen hin zugestellt. Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und werden auf der Website der Gemeinde publiziert. In der Einberufung der Gemeindeversammlung wird jeweils darauf aufmerksam gemacht</p>	<p>Im neuen Absatz 3 wird formell geregelt, was heute schon so gelebt wird.</p>
Art. 13 Wahlbefugnisse	Art. 12 Wahlbefugnisse	
<p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen, 2. den Friedensrichter, 3. die Mitglieder des Wahlbüros, 4. den Gemeindeammann und Betriebsbeamten. 	<p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin wird inzwischen gemäss übergeordnetem Gesetz an der Urne gewählt (vgl. Art. 7)</p>

<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Polizeiverordnung, 2. der Abfallverordnung, 3. des Reglements über die Wasserversorgung, 4. der Kanalisationsverordnung, 5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 6. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Polizeirecht, 3. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung sowie die Abfallentsorgung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von schriftlichen Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz) und Initiativen (§ 50 Gemeindegesetz), letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10, 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden 3. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 	<p>Zur bisherigen Ziffer 5: Bisher war der Gemeinderat in jenen Fällen für Einbürgerungen zuständig, in welchen ein Rechtsanspruch bestand. Bei allen Gesuchen ohne Rechtsanspruch war die Gemeindeversammlung zuständig. Das Einbürgerungsrecht und die Rechtsprechung haben sich inzwischen massiv verändert. Einerseits verlangt das Einbürgerungsgesetz heute wesentlich weiter gehende Abklärungen über Einbürgerungswillige (z.B. formelle, zu bestehende Prüfung in Deutsch und in Zukunft auch – in Schöfflisdorf schon heute verlangt - in Grundkenntnissen über den Staat und die Verhältnisse in der Schweiz). Andererseits verlangt das allgemeine Verwaltungsrecht in jedem Fall nach einer Begründung. Eine Ablehnung eines Gesuches an der Gemeindeversammlung ohne - oder ohne plausible - Begründung würde z.B. diesem</p>

<ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht, 6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, 7. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>Grundsatz widersprechen. Gleichzeitig dürfen aus Datenschutzgründen nicht alle vorhandenen Unterlagen öffentlich aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann deshalb vorliegende Gesuche umfassender beurteilen als die Gemeindeversammlung und auch Ablehnungen adäquat und rechtssicher begründen. Eine Verlagerung der Kompetenz zum Gemeinderat macht deshalb Sinn – und ist inzwischen in einer grossen Mehrheit der Zürcher Gemeinden Standard.</p> <p>Zur bisherigen Ziffer 6:</p> <p>Für sämtliche Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind (also z.B. alle Ausgaben über Fr. 1,0 Mio.) war bisher eine Vorberatung des Geschäftes in der Gemeindeversammlung notwendig. Mit diesem zweistufigen Vorgehen dauern die Verfahren deshalb immer um gegen ein halbes Jahr länger als es ohne Vorberatung der Fall wäre. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu Änderungen einer Vorlage durch die Gemeindeversammlung insbesondere bei Bauprojekten eingeschränkt, da grundlegende Änderungen zu einer Projektüberarbeitung führen und deshalb in einer Rückweisung münden müssten. Zudem sieht das neue Gemeindegesetz nun auch noch vor, dass der Gemeinderat seinen ursprünglichen Vorschlag an der Urnenabstimmung auf jeden Fall einer allenfalls von der Versammlung abgeänderten Vorlage in einer Variantenabstimmung gegenüberstellen könnte – er kann also seine Vorlage in jedem Fall an die Urne bringen. In einer Gesamtwertung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass eine Vorberatung von Urnengeschäften nicht mehr zeitgemäss ist.</p>
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p>	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p>	
<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue 	<p>Zu Ziffer 8 (= neuer Betrag) siehe erläuternde Ausführungen unter Art. 28</p>

<p>von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Abnahme der Jahresrechnungen, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als CHF 200'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 50'000, 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 50'000, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 30'000, 11. die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<p>jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000, 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben. 	
--	--	--

III. Gemeindebehörden	III. Gemeindebehörden	
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 18 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	
Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind (vgl. vorstehend Art. 1). Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln
	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	
	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat. In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende Bestimmung ist nicht zwingend in die GO aufzunehmen.
	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	
	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	Neuer Artikel: Die Behördenmitglieder haben nach neuem Gemeindegesetz ihre Interessenbindungen offen zu legen, was vorliegend geregelt wird. (§ 42 Abs. 2 GG)

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	
Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	
Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	
Art. 21 Konferenz	Art. 22 Behördenkonferenz	
Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.	Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen.	
<i>Gemeinderat</i>	<i>2. Gemeinderat</i>	
Art. 22 Zusammensetzung	Art. 23 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist zugleich Vormundschaftsbehörde sowie die örtliche Baubehörde.	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.	Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr. Ohne anders lautende Regelung ist der Gemeinderat automatisch die örtliche Baubehörde. Dies wird in Art. 27 der guten Ordnung halber auch noch festgehalten.

	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz (vgl. auch Art. 32)
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 25 Wahl und Anstellungsbefugnisse	
Der Gemeinderat	Der Gemeinderat	
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen c) den Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) den Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen	1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) die Präsidentin/den Präsidenten der Sozialbehörde, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.	Die Bestimmung der bisher namentlich genannten Vizepräsidenten bzw. Ressortvorstehenden ergibt sich von Gesetzes wegen ohne Aufzählung und geht auch aus Art. 23 Abs. 2 hervor.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, in Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,	2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.	
3. ernennt oder stellt an a) den Gemeindeschreiber, b) das gesamte übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, sowie weiterer Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.	3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.	

<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2 die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3 die Organisation beratender Kommissionen, 4 die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5 Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. die Besorgung des Vormundschaftswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, 5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 	<p>Zu Abs. 1, Ziffer 8: Diese Kompetenz soll neu beim Gemeinderat liegen, vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 15.</p> <p>Zu Abs. 2, Ziffer 6: Diese Kompetenz, also das Festlegen der Mitgliederzahl des Wahlbüros, soll neu beim Gemeinderat liegen, da dieser die notwendige Anzahl an Mitarbeitenden bei Abstimmungen und Wahlen am besten beurteilen kann. Die Wahl der Mitglieder wird aber wie bisher von der Gemeindeversammlung vorgenommen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 8. die Schaffung von Stellen für Gemeindeverwaltung sowie für Forst- und Werkbetrieb, 9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt, 10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht, 12. die Unterstützung des Gemeindereferendums, 13. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 14. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde, 	<ul style="list-style-type: none"> 7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums, 8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 3. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde, 4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 	
--	--	--

	<p>10. Die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
--	--	--

Art. 26 Finanzielle Befugnisse	Art. 28 Finanzbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr. 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 200'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 200'000, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 50'000, 9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 50'000, 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000, 5. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000, 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000, 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	<p>Zu Abs. 2, Ziffern 4 und neu 5 Ohne Regelung in der GO würden alle Liegenschaftskäufe im Finanzvermögen in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, da es sich um Anlagen handelt (§ 117 GG). In der heutigen Zeit müssen Entscheide über Liegenschaftenkäufe oft sehr schnell erfolgen. Die für eine Gemeindeversammlung einzuhaltenden Fristen und die Ungewissheit über den Entscheid können unter Umständen wertvolle Geschäfte verhindern. Aus diesem Grund wird eine deutliche Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 200'000 auf neu CHF 1'500'000 vorgesehen, damit der Gemeinderat bei Bedarf flexibel reagieren kann. Die Limite für Verkäufe, welche zeitlich immer von der Gemeinde gesteuert werden können, verbleibt bei CHF 200'000. Zu Abs. 2, Ziffer 6: Gemäss Gemeindegesetz ist hier zwingend eine Regelung notwendig, obwohl es sich um Anlagen handelt, für die sonst der Gemeinderat abschliessend zuständig ist. Es erscheint sinnvoll, die gleiche Kompetenzregelung wie für einen Verkauf einzusetzen, da sich in solchen Fällen immer die Frage stellt, ob investiert oder verkauft werden soll.</p>

10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 30'000.		
Art. 27 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan		Die bisherigen Art. 27 bis und mit 34 bzw. 31 bis 36 sind nicht mehr notwendig und auch in der Mustergemeindeordnung nicht mehr vorgesehen, da in der Gemeindeordnung „nur“ noch die Grundzüge geregelt werden sollen und zudem diverse Punkte übergeordnet schon abschliessend geregelt sind.
Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.		
Art. 28 Globalbudgets		
Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.		
Art. 29 Bildung von Verwaltungsabteilungen		
Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen: 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Gesundheit und Umwelt 4. Hochbau / Liegenschaften 5. Tiefbau / Abwasser 6. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) 7. Soziales 8. Land- und Forstwirtschaft 9. Werke / Wasserversorgung		
Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehreren Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.		
Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.		
Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.		

Art. 30 Geschäftsreglement		
Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.		
Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.		
Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.		
Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen Geschäftsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.		
Art. 31 Gemeindeschreiber		
Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.		

Übersicht über die Finanzbefugnisse

Innerhalb Voranschlag Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlages			
	Urne	GV	GR
Einmalig	über 1 Mio.	80'000 – 1 Mio.	bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
Jährlich wiederkehrend	über 300'000	20'000 – 300'000	bis 20'000 maximal total bis 50'000

Ausserhalb Voranschlag Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlages			
	Urne	GV	GR
Einmalig	über 1 Mio.	80'000 – 1 Mio.	bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
wiederkehrend	Über 300'000	20'000 – 300'000	bis 20'000 pro Geschäft maximal total bis 50'000

Die Finanzbefugnisse sind formal in den Artikeln 9, 16, 28 und 31 geregelt. Eine informative Zusammenstellung wird neu im Anhang zur Gemeindeordnung aufgeführt.

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen		
Allgemeine Bestimmungen		
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne		
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		
Art. 33 Sekretariate		
Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bestimmen ihre Sekretariate selbst.		
Art. 34 Rechtsmittel		
Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.		
<i>Sozialbehörde</i>	3. Eigenständige Kommission: Sozialbehörde	
Art. 35 Zusammensetzung	Art. 29 Zusammensetzung	
Die Sozialbehörde besteht, mit Einschluss des Abgeordneten des Gemeinderates, aus fünf Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Mitglieder der Sozialbehörde werden mit Ausnahme des Präsidenten an der Urne gewählt.	¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin/Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 36 Aufgaben	Art. 30 Aufgaben	
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.	
Art. 37 Finanzielle Befugnisse	Art. 31 Finanzielle Befugnisse	

<p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 5'000 im Jahr. 	<p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr. 	<p>Als Regelung für den wegfallenden Absatz 5 gilt automatisch Abs. 4.</p>
	<p>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p>	
	<p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.</p>	<p>Diese Regelung stellt das Pendant zu Art. 24 dar. Im Gegensatz zum Gemeinderat kann aber eine eigenständige Behörde Aufgaben nur dann delegieren, wenn dies in der Gemeindeordnung explizit aufgeführt ist.</p>
<p>Art. 38 Weitere Bestimmungen</p>	<p>Art. 33 Weitere Bestimmungen</p>	
<p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes.</p>	<p>Weitere Bestimmungen werden im Geschäftsreglement der Sozialbehörde geregelt.</p>	

IV. Weitere Organe und Beamtenungen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
<i>Rechnungsprüfungskommission</i>	<i>1.Rechnungsprüfungskommission</i>	
Art. 39 Zusammensetzung und Wahl	Art. 34 Zusammensetzung	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.	
Art. 40 Befugnisse	Art. 35 Aufgaben	
Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	
Art. 41 Referenten, Aktenbeizug	Art. 36 Herausgabe von Unterlagen	
Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommissionen die zugehörigen Akten einzureichen.	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	

Art. 42 Fristen	Art. 37 Prüfungsfristen	
Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.		
	Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle	
	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Diese Pflicht besteht schon seit einigen Jahren, findet nun aber auch Eingang in die GO. Die vorgesehene einvernehmliche Festlegung der externen Prüfstelle (Punkt 4) zwischen Gemeinderat und RPK würde auch ohne spezielle Nennung in der GO gelten und erscheint sinnvoll.
<i>Wahlbüro</i>	2. Wahlbüro	
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl	Art. 39 Zusammensetzung	
Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber als Sekretär sowie weiteren sechs Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/r aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Dem Wahlbüro gehören mind. 5 Mitglieder an. Präsident des GR steht dem Wahlbüro vor. Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.
Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.		nicht mehr notwendig
Die sechs weiteren Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.		Mitgliederzahl wird vom GR beschlossen, muss nicht in GO vorhanden sein.

Art. 44 Aufgaben	Art. 40 Aufgaben	
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	
<i>Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</i>		
Art. 45 Aufgaben und Wahl		
¹ Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.		
<i>Friedensrichter</i>	3. Friedensrichter	
Art. 46 Aufgaben und Wahl	Art. 41 Aufgaben und Anstellung	Änderung Wording
¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	¹ Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Gemäss § 40 lit. a Ziff. 5 wird auch der Friedensrichter an der Urne gewählt (Amtsdauer: 6 Jahre)
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>		
Art. 47 Besoldung und Entschädigung		
<i>Besoldung und Entschädigung erfolgen nach der Personalverordnung.</i>		

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 48 Inkrafttreten	Art. 42 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Mai 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
	Art. 44 Übergangsbestimmungen	
	Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Zu neuem Artikel: Da unklar ist, wann die GO in Kraft tritt, empfiehlt es sich, die Bestimmung sicherheitshalber aufzunehmen.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt

Def. Version

7.7.2020

Informativer Anhang

Übersicht der Finanzkompetenzen (in CHF)

Vgl. formelle Regelung in Artikeln 9, 16, 28 und 31.

	Urne ab	Gemeindeversammlung ab	Gemeinderat bis	Sozialbehörde bis
Neue, nicht gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets				
Einmalige Ausgaben	1'000'000	80'000	80'000	20'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	300'000	20'000	20'000	10'000
Neue, nicht gebundene, nicht budgetierte Ausgaben				
Einmalige Ausgaben, im Einzelfall	1'000'000	80'000	80'000	20'000
Pro Jahr zusammen höchstens		240'000	240'000	10'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall	300'000	20'000	20'000	3'000
Pro Jahr zusammen höchstens		50'000	50'000	9'000
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		200'000	200'000	
Grundeigentum und dingliche Rechte				
Kauf		1'500'000	1'500'000	
Verkauf		200'000	200'000	